

AUSGABE 2/2013

INFORMATIONEN FÜR
MANDANTEN & MITARBEITER

W&P NEWS

2013

2014

- *AKTUELLES AUS DER UMSATZSTEUER*
- *110 EURO-GRENZE BEI BETRIEBSVERANSTALTUNGEN*
- *STEUERLICHE HINWEISE ZUM JAHRESWECHSEL*
- *HANDLUNGSBEDARF BEI VEREINSSATZUNGEN*
- *DATENSCHUTZ BEI KONTAKTDATEN*

Inhalt

STEUERRECHT

- Aktuelles aus der Umsatzsteuer SEITE 4 - 5
- 110 Euro-Grenze bei Betriebsveranstaltungen –
Änderung der Rechtsprechung SEITE 5 - 6
- Steuerliche Hinweise zum Jahresende 2013 SEITE 7 - 9

ARBEITSRECHT

- Arbeitsverhältnisse zwischen nahen Angehörigen SEITE 10

RECHT

- Handlungsbedarf bei Vereinssatzungen –
Vergütung an Vorstände ohne Satzungsänderung
ab 2015 nicht mehr zulässig SEITE 11

UNTERNEHMENSBERATUNG

- Datenschutz bei Kontaktdaten
zwischen Mandant und Steuerberater SEITE 12
- Fachkräftemangel SEITE 13
- Begrenztes Versprechen SEITE 13

NEUES AUS DER BERATUNGSGRUPPE

- Kooperation SEITE 14
- Veränderungen bei der Beckschäfer-Wiese Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft SEITE 14
- Neu ab 2014: Beckschäfer & Kipke GbR SEITE 15

Impressum

W&P NEWS

Informationen für Mandanten
und Mitarbeiter

HERAUSGEBER:

W&P-Beratungsgruppe
Klosterstraße 7
48703 Stadthoorn
Tel. 0 25 63/40 60
www.wiese-und-partner.de

REDAKTIONSTEAM:

Franz Beckschäfer
Andreas Reher
Friedrich Wiese
Schillerstraße 7, 59065 Hamm
Tel. 0 23 81/911-00
www.beckschaefer-partner.de

AUSGABE: 2/2013

AUFLAGE: 1.600 Stück

KONZEPTION:

<<zweiD>> Agentur
Ines Wulfert
Bergengruenstr. 5, 59063 Hamm
Tel. 0 23 81/9 73 69 72
contact@zwei-D-Agentur.de
www.zwei-D-Agentur.de

INFORMATION:

Der Inhalt dieser Informationsbroschüre
ist nach bestem Wissen und Kenntnis-
stand erstellt worden. Die Komplexität
der Themen und der ständige Wandel der
Rechtsmaterie machen es notwendig,
unsere Haftung und Gewähr sowie die der
W&P-Beratungsgruppe auszuschließen.

Die Redaktion

Editorial

Sehr geehrte Geschäftspartner, liebe Leserinnen und Leser,

... und plötzlich stand es vor Dir. Gemeint ist das Jahresende, das sich mit der Adventszeit unverrückbar vor uns aufbaut. Zu Beginn des Jahres war es ein kleiner Punkt am Horizont, im April staunt man, dass man schon ein wenig rückwärts blicken kann, die Sommerzeit verdrängt zeitliche Engpassgefühle, der Herbst lässt dunkle Wolken fühlen und nun steht man vor einer großen Wand, die sich beharrlich weigert, rückwärtig nachzugeben.

Alle, die jetzt so etwas empfinden, können sich in gewisser Weise glücklich schätzen. Wer noch einen gewaltigen Jahresendspurt vor sich hat, hat nicht so richtig Zeit, über Zukunftsängste nachzudenken. Hauptsache, es stehen Handlungsspielräume zur Verfügung.

Wenn wir auf die Jahresendmauer zurasen, können wir uns bewegen und mit ein wenig Geschick Erdhaufen auftürmen, sodass wir nicht gegen die Wand prallen, sondern komfortabel auf der Höhe der Mauer den Rückblick und den Ausblick nach vorne genießen können. Wer nicht handeln kann, sieht die Wand auf sich zu kommen und wird sich vielleicht gerade noch rechtzeitig verkriechen können, in der Hoffnung, sich irgendwann wieder ausbuddeln zu können oder als Höhepunkt der Passivität ausgebuddelt zu werden.

Dynamik will auch, hoffentlich bald, die mögliche neue Bundesregierung beweisen. Sie legt tatsächlich noch in diesem Jahr den Koalitionsvertrag vor, der sogar noch verabschiedet werden soll.

So haben Jahresendmauer und Steuergesetze etwas gemeinsam. Je gewöhnlicher damit umgegangen wird und je mehr Lärm durch Vernunft substituiert wird, desto besser fallen die Ergebnisse aus.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen ein erfolgreiches Jahr 2014.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Redaktionsteam

Franz Beckschäfer, Andreas Reher, Friedrich Wiese

AKTUELLES AUS DER UMSATZSTEUER

I. Nachweis innergemeinschaftlicher Lieferungen

Liefert ein inländischer Unternehmer an einen anderen Unternehmer innerhalb der EU Waren, wird dieser "Export" als innergemeinschaftliche Lieferung bezeichnet. Die Lieferung ist im Ursprungsland steuerfrei und im Bestimmungsland der Umsatzsteuer (Erwerbssteuer) zu unterwerfen, wenn die vorgeschriebenen Buch- und Belegnachweise vorhanden sind.

Die Form der Nachweise wurde mit Wirkung ab 2012 neu geregelt. Die ursprünglich vorgesehenen Formen des Nachweises erwiesen sich als oft unpraktikabel. Die zugrunde liegende Verordnung wurde daher mit Wirkung ab dem 01.10.2013 geändert. Nunmehr hat sich das Bundesfinanzministerium (BMF) in einem ausführlichen Schreiben vom 29.08.2013 (IV D3-S 7141/13/10001) mit Einzelheiten der Nachweise befasst, insbesondere mit der sog.

Gelangensbestätigung. Die Nachweise sind grundsätzlich ab dem 01.10.2013 in den neuen Formen zu führen. Die Finanzverwaltung lässt es jedoch zu, dass Unternehmer bis zum 31.12.2013 die Nachweise noch in der Form erbringen, die bis zum 31.12.2011 vorgeschrieben war. Im Einzelnen sind ggf. folgende Bescheinigungen ab dem 01.10.2013 bei innergemeinschaftlichen Lieferungen als Buch- und Belegnachweise zu führen:

Gelangensbestätigung

Durch die Gelangensbestätigung ist nachzuweisen, dass der Gegenstand in einen anderen Staat der EU gelangt ist. Sie besteht aus der Bestätigung des Abnehmers, dass der Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt ist. Die Gelangensbestätigung kann aus mehreren Dokumenten bestehen. Das BMF-Schreiben enthält Muster einer Gelangensbestätigung in Deutsch, Englisch und Französisch. Die Gelangensbestätigung ist grundsätzlich vom abnehmenden Unternehmer oder einem zur Abnahme beauftragten Dritten zu unterschreiben. In Fällen der elektronischen Übermittlung ist eine Unterschrift entbehrlich. Inhaltlich hat die Bestätigung die Rechnungsnummern sowie die Waren mit Lieferdatum zu enthalten. Sammelbestätigungen sind erlaubt. Grundsätzlich darf der Unternehmer das Gelangen des Gegenstandes in einen anderen Staat der EU auch mit anderen geeigneten Belegen und Beweismitteln nachweisen. Das Risiko hinsichtlich der Voraussetzungen der innergemeinschaftlichen Lieferung trägt der liefernde Unternehmer.

CMR-Frachtbrief

Neben der Gelangensbestätigung werden auch andere Versendungsnachweise wie z. B. der CMR-Frachtbrief ausdrücklich zugelassen. Unvollständige Nachweise führen zur Versagung der Steuerfreiheit.

Spediteurbescheinigung

Als Nachweis der Verbringung in das übrige Gemeinschaftsgebiet ist auch eine Spediteurbescheinigung zugelassen. Das Schreiben

erläutert die Voraussetzungen im Einzelnen. Es enthält auch ein Muster einer Spediteurbescheinigung. In Versandungsfällen gilt dieses Nachweisdokument, unterschrieben durch den Spediteur, als "handelsüblicher Beleg". Diese Bescheinigung ist auch in elektronischer Form zulässig und bedarf keiner Unterschrift.

Spediteurversicherung

Bei Versendung des Gegenstandes durch den Abnehmer und Nachweis der Zahlung von dessen Bankkonto kann der Nachweis des Gelangens in das übrige Gemeinschaftsgebiet auch mit einer Versicherung des Spediteurs geführt werden (Spediteurversicherung). Das BMF-Schreiben enthält hierzu ein Muster. Verwendet wird die Spediteurversicherung bei Abholfällen. Sie hat die Unterschrift des Spediteurs zu tragen und dokumentiert die Absicht, die Waren in das europäische Gemeinschaftsgebiet zu transportieren. Das Schreiben regelt die weiteren Voraussetzungen, unter anderem über die Art des Bankkontos, von dem die Zahlung geleistet werden kann. Neben den bisher beschriebenen Buch- und Belegnachweisen gibt es besondere Nachweispflichten z. B. für verbrauchssteuerpflichtige Waren.

EMCS-Eingangsmeldung

Das Muster einer EMCS-Eingangsmeldung für die Beförderung verbrauchssteuerpflichtiger Waren sowie Muster der dritten Ausfertigung des vereinfachten Begleitdokuments bei Lieferung verbrauchssteuerpflichtiger Waren sind Bestandteile des aktuellen BMF-Schreibens. Die vier Buchstaben EMCS stehen für das europäische Beförderungs- und Kontrollsystem mit dem Namen: Excise Movement and Control System. Europaweit wird die Besteuerung der verbrauchssteuerpflichtigen Güter (Bier, Branntwein, Tabak etc.) dadurch sichergestellt.

II. Zu den erforderlichen Hinweisen und Angaben in Rechnungen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat in einem umfangreichen Schreiben zu den Änderungen der §§ 14, 14a UStG durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz Stellung genommen und den Umsatzsteuer-Anwendungserlass entsprechend angepasst. Es hat dabei u. a. klargestellt, dass **die im allgemeinen Sprachgebrauch bezeichnete Stornierung oder Korrektur der ursprünglichen Rechnung als Gutschrift** (sog. kaufmännische Gutschrift) **keine** Gutschrift im umsatzsteuerrechtlichen Sinne sei. Die Bezeichnung als "Gutschrift" würde auch allein nicht zur Anwendung des § 14c UStG führen (BMF, Schreiben v. 25.10.2013 - IV D 2 - S 7280/12/10002).

Die Änderungen der §§ 14 und 14a UStG sind am 30.6.2013 in Kraft getreten und nach § 27 Abs. 1 UStG auf Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG anzuwenden, die nach dem 29.6.2013 ausgeführt werden (Art. 31 Abs. 1 AmtshilfeRLUmG).

Hierzu führt das BMF u. a. aus:

- Vereinbaren die am Leistungsaustausch Beteiligten, dass der Leistungsempfänger über den Umsatz abrechnet (Gutschrift, § 14 Abs. 2 Satz 2 UStG), muss die Rechnung die Angabe „Gutschrift“ enthalten.
- Darüber hinaus kommt die Anerkennung von Formulierungen in Betracht, die in anderen Amtssprachen für den Begriff „Gutschrift“ in Art. 226 Nr. 10a MwStSystRL der jeweiligen Sprachfassung verwendet werden (z. B. „Self-billing“).
- Die Verwendung anderer Begriffe entspricht nicht § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 10 UStG. Gleichwohl ist der Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers nicht allein wegen begrifflicher Unschärfen zu versagen, wenn die gewählte Bezeichnung hinreichend eindeutig ist (z. B. Eigenfaktura), die Gutschrift im Übrigen ordnungsgemäß erteilt wurde und keine Zweifel an ihrer inhaltlichen Richtigkeit bestehen.
- Die im allgemeinen Sprachgebrauch bezeichnete **Stornierung oder Korrektur der ursprünglichen Rechnung** als Gutschrift (sog. kaufmännische Gutschrift) ist keine Gutschrift im umsatzsteuerrechtlichen Sinne. Wird in einem solchen Dokument der Begriff „Gutschrift“ verwendet, obwohl keine Gutschrift im umsatzsteuerrechtlichen Sinne nach § 14 Abs. 2 Satz 2 UStG vorliegt, ist dies weiterhin umsatzsteuerrechtlich unbeachtlich. Die Bezeichnung als „Gutschrift“ führt allein nicht zur Anwendung des § 14c UStG.

- Wird in einem Dokument sowohl über empfangene Leistungen (Gutschrift) als auch über ausgeführte Leistungen (Rechnung) zusammen abgerechnet, muss das Dokument die Rechnungsangabe „Gutschrift“ enthalten. Zudem muss aus dem Dokument zweifelsfrei hervorgehen, über welche Leistung als Leistungsempfänger bzw. leistender Unternehmer abgerechnet wird. In dem Dokument sind Saldierung und Verrechnung der gegenseitigen Leistungen unzulässig.

Hinweis: Das o. g. Schreiben befasst sich des Weiteren mit dem anzuwendenden Recht für die Rechnungserteilung, dem Zeitpunkt der Rechnungsausstellung, der Rechnungsangabe „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ und den Rechnungsangaben bei Reiseleistungen. Die Grundsätze des Schreibens gelten für Umsätze, die nach dem 29.6.2013 ausgeführt werden. Für Rechnungen, die bis einschließlich 31.12.2013 ausgestellt werden, wird es nicht beanstandet, wenn die Rechnungsangabe nach § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 10 UStG fehlt bzw. die Angaben in der Rechnung oder Gutschrift (§ 14 Abs. 2 Satz 2 UStG) nicht den Vorgaben nach § 14a Abs. 1, 5 und 6 UStG entsprechen.



Dipl.-Kaufmann Andreas Reher
Steuerberater, Münster
Tel. 0 25 1 - 49 09 60

110 EURO-GRENZE BEI BETRIEBSVERANSTALTUNGEN – ÄNDERUNG DER RECHTSPRECHUNG

Wir hatten in der letzten W&P-News 01/2013 auf dieses Thema schon kurz hingewiesen.

In zwei neuen Entscheidungen hat der BFH seine Rechtsprechung zu der Frage fortentwickelt, unter welchen Voraussetzungen die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen zu einem steuerpflichtigen Lohnzufluss führt. Hiernach sind die Kosten für den äußeren Rahmen der Betriebsveranstaltung bei der Berechnung der 110 Euro-Grenze nicht zu berücksichtigen. Des Weiteren hat der BFH klargestellt, dass der auf miteingeladene Familienangehörige entfallende Kostenanteil nicht in die Berechnung der Freigrenze einzubeziehen ist (BFH, Urteile v. 16.5.2013 - VI R 94/10 und VI R 7/11; veröffentlicht am 9.10.2013).

Hintergrund:

Nach ständiger Rechtsprechung des BFH sind Zuwendungen eines Arbeitgebers anlässlich einer Betriebsveranstaltung erst bei Überschreiten einer Freigrenze (von 110 Euro/ Person) als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu qualifizieren. Der Wert der den Arbeitnehmern zugewandten Leistungen kann anhand der Kosten geschätzt werden, die der Arbeitgeber dafür seinerseits aufgewendet hat. Diese Kosten sind grundsätzlich zu gleichen Teilen sämtlichen Teilnehmern zuzurechnen (s. BFH, Urteil v. 12.12.2012 - VI R 79/10).

Sachverhalt:

- Im Streitfall (VI R 94/10) hatte der Arbeitgeber anlässlich eines Firmenjubiläums seine Arbeitnehmer zu einer Veranstaltung in ein Fußballstadion eingeladen. Die Kosten hierfür betrafen vor allem Künstler, Eventveranstalter, Stadionmiete und Catering. Das Finanzamt hatte bei der Ermittlung der Freigrenze sämtliche Kosten berücksichtigt. Die Freigrenze war danach überschritten.
- Im Streitfall (VI R 7/11) hatten nicht nur Arbeitnehmer, sondern auch Familienangehörige und sonstige Begleitpersonen der Arbeitnehmer an einer Betriebsveranstaltung teilgenommen. Die Kosten der Veranstaltung beliefen sich nach den Feststellungen des Finanzamtes auf ca. 68 Euro pro Teilnehmer. Da das Finanzamt aber die auf einen Familienangehörigen entfallenden Kosten dem Arbeitnehmer zurechnete, ergab sich in einzelnen Fällen eine Überschreitung der Freigrenze.

Hierzu führte der BFH weiter aus:

- Der Wert der dem Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber zugewandten Leistungen ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG zu bestimmen. Er kann anhand der Kosten geschätzt werden, die dem Arbeitgeber dafür erwachsen sind.

- In die Schätzungsgrundlage sind jedoch nur solche Kosten des Arbeitgebers einzubeziehen, die geeignet sind, beim Arbeitnehmer einen geldwerten Vorteil auszulösen. Das sind nur solche Leistungen, die die Teilnehmer unmittelbar konsumieren können.
- Kosten für die Ausgestaltung der Betriebsveranstaltung – insbesondere Mietkosten und Kosten für die organisatorischen Tätigkeiten eines Eventveranstalters – sind grundsätzlich nicht zu berücksichtigen.
- Die zu berücksichtigenden Kosten können zu gleichen Teilen auf die Gäste aufgeteilt werden, sofern die entsprechenden Leistungen nicht individualisierbar sind. Aufzuteilen ist der Gesamtbetrag dabei auch auf Familienangehörige, sofern diese an der Veranstaltung teilgenommen haben.
- Der auf die Familienangehörigen entfallende Aufwand ist den Arbeitnehmern bei der Berechnung, ob die Freigrenze überschritten ist, jedoch grundsätzlich nicht zuzurechnen.

Anmerkungen:

Es gilt weiterhin der Grundsatz, dass Leistungen eines Arbeitgebers aus Anlass einer Betriebsveranstaltung bei Überschreiten einer Freigrenze in Höhe von 110 Euro in vollem Umfang als Arbeitslohn zu werten sind. Denn beim Überschreiten dieses Betrags erlangen die Zuwendungen des Arbeitgebers ein derartiges Eigengewicht, dass der Schluss gerechtfertigt ist, dieser Vorteil diene nicht allein dem eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers am Gelingen einer Gemeinschaftsveranstaltung. Der BFH geht vielmehr typisierend davon aus, dass in einem solchen Fall die Dienste des Arbeitnehmers auf diesem Wege in besonderem Maße entgolten werden sollen; d. h. das vorhandene eigenbetriebliche Interesse des Arbeitgebers an der Gemeinschaftsveranstaltung tritt hinter das Entlohnungsinteresse des Arbeitnehmers zurück.

Der Wert der dem Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber zugewandten Leistungen ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG zu bestimmen. Rechtsprechung und Verwaltung beanstanden es grundsätzlich nicht, den Wert der dem Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber anlässlich einer Betriebsveranstaltung zugewandten Leistung anhand der Kosten zu schätzen, die dem Arbeitgeber dafür seinerseits erwachsen sind. Denn es kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass auch ein Fremder diesen Betrag für die Veranstaltung hätte aufwenden müssen.

In die Schätzungsgrundlage zur Bemessung des dem Arbeitnehmer zugewandten Vorteils sind jedoch nur solche Kosten des Arbeitgebers einzubeziehen, die geeignet sind, beim Arbeitnehmer einen geldwerten Vorteil auszulösen. Denn es steht die Bewertung von Arbeitslohn in Rede. Damit sind nur solche Leistungen bei der Ermittlung der Gesamtkosten zu berücksichtigen, die die Teilnehmer konsumieren können, also vor allem Speisen, Getränke, Musik- und ähnliche Darbietungen („Gaumen-, Augen- und Ohrenschmaus“). Nur sie führen typischerweise zu einer tatsächlichen Bereicherung des Arbeitnehmers.

Aufwendungen des Arbeitgebers, die die Ausgestaltung der Betriebsveranstaltung selbst betreffen, bewirken hingegen bei den Teilnehmern keinen unmittelbaren Wertzugang; sie bleiben

daher bei der angesprochenen Gesamtkostenermittlung grundsätzlich außer Betracht (z. B. Miete und Deko-Kosten des Festsaales, Kosten für die Anreise, Kosten für die Beschäftigung eines Event-Veranstalters).

Nach Auffassung des BFH sind die nach diesen Grundsätzen ermittelten Gesamtkosten zu gleichen Teilen zunächst auf sämtliche Teilnehmer anteilig zu verteilen. Aufzuteilen ist der Gesamtbetrag daher auch auf Familienangehörige und Gäste, die den Arbeitnehmer bei der Betriebsveranstaltung begleitet haben. Der auf die Familienangehörigen und andere Begleitpersonen entfallende Aufwand wird aber den Arbeitnehmern bei der Berechnung, ob die Freigrenze überschritten ist, nicht zugerechnet. Die Übernahme der Kosten durch den Arbeitgeber für diesen Personenkreis im Rahmen von Betriebsveranstaltungen stellt regelmäßig keine Entlohnung dar, sondern sind im Interesse des Arbeitgebers, da die Förderung des Betriebsklimas im Vordergrund steht.

Letztlich ist die Teilnahme der Familienangehörigen an derartigen Feiern in besonderem Maße geeignet, das Betriebsklima und die Arbeitsfreude der Arbeitnehmer zu fördern. Solche Feiern stärken die Verbundenheit zwischen Arbeitnehmer, Arbeitgeber und den Kollegen; sie können überdies das Verständnis der Familienangehörigen für betriebliche Arbeitsabläufe – etwa Arbeitseinsätze des Arbeitnehmers zu außergewöhnlichen Zeiten – fördern und erhöhen die Bereitschaft der Arbeitnehmer, an der Betriebsveranstaltung überhaupt teilzunehmen.

Dagegen tritt der Vorteil, der dem Arbeitnehmer durch die Einladung auch seiner Familie zugewandt wird, deutlich zurück. Eine Bewirtung, eine musikalische Umrahmung und ggf. ein Unterhaltungsprogramm für die Kinder sind bei Betriebsfeiern auf gesellschaftlicher Grundlage üblich und werden daher weder vom Arbeitgeber noch von den Arbeitnehmern als besondere Entlohnung für geleistete Dienste beurteilt.

Fazit:

Die neuen, die bisherige Rechtsprechung ändernden Urteile sind für den Unternehmer, der Betriebsveranstaltungen plant und durchführt, günstig. Er trägt zwar weiterhin das Risiko, dass seine Gesamtkosten auch dann nur auf die an der Veranstaltung teilnehmenden Arbeitnehmer aufgeteilt werden, wenn er von einer höheren Teilnehmerzahl ausgegangen ist und sich diese Prognose auch auf die Kosten ausgewirkt hat.

Der auf die miteingeladenen Familienangehörigen der Arbeitnehmer entfallende Kostenanteil muss aber nicht (mehr) in die Berechnung der Freigrenze einbezogen werden.

Durch die Nichtberücksichtigung der Kosten für den äußeren Rahmen der Betriebsveranstaltung erweitert sich zudem der Spielraum für den Arbeitgeber, der bei der Planung (vorerst weiterhin) mit der Freigrenze von 110 Euro zurechtkommen muss.



Dipl.-Kaufmann Andreas Reher
Steuerberater, Münster
Tel. 0 25 1 - 49 09 60

STEUERLICHE HINWEISE ZUM JAHRESENDE 2013

Übergang zu den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (ELSTAM)

Spätestens für den Lohn- und Gehaltszahlungszeitraum Dezember 2013 sind dem Einbehalt der Lohnsteuer die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale zugrunde zu legen.

Ein Abruf mit Wirkung ab dem Jahre 2014 ist verspätet. Es ist deshalb erforderlich, dass der Arbeitgeber einen elektronischen Datenabruf beim Bundeszentralamt für Steuern rechtzeitig vor der Verarbeitung des Lohn- und Gehaltszahlungszeitraums Dezember 2013 vornimmt.

Neues Reisekostenrecht ab 2014

Ab 2014 ist das steuerliche Reisekostenrecht durch das Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20.02.2013 neu gefasst worden. Davon sind Unternehmer (eigene Reisekosten) sowie Arbeitgeber und Arbeitnehmer betroffen.

Die Änderungen betreffen folgende Bereiche:

- Abzug und Erstattung von Verpflegungsmehraufwendungen bei auswärtiger Tätigkeit,
- Abzugs- und Erstattungsfähigkeit von Fahrtkosten bei auswärtiger Tätigkeit,
- Aufwendungen bei doppelter Haushaltsführung
- Übernachtungskosten und Mahlzeitengewährung.

Maßgeblich ist ab 2014, dass die Berufsausübung außerhalb der **ersten Tätigkeitsstätte** erfolgt.

Dieser Begriff tritt an die Stelle der bisherigen Bezeichnung **regelmäßige Arbeitsstätte**.

Damit ist jetzt die Prüfung verbunden, ob und ggf. wo eine erste Tätigkeitsstätte liegt. Die Prüfung folgt in einem zweistufigen Aufbau.

Zunächst kommt es auf die dienst- oder arbeitsrechtlichen Vereinbarungen an (Bestimmungsort des Arbeitgebers). Von einer ersten Tätigkeitsstätte ist auszugehen, wenn der Arbeitnehmer dort unbefristet oder über einen Zeitraum von mehr als 48 Monaten tätig sein soll.

Fehlt eine solche Zuordnung oder ist sie nicht eindeutig, ist auf der zweiten Prüfungsstufe jene Einrichtung als erste Tätigkeitsstätte anzusehen, in der der Arbeitnehmer typischerweise arbeitstäglich oder je Arbeitswoche zwei volle Arbeitstage oder mindestens ein Drittel seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit tätig werden soll.

Räumlichkeiten eines Kunden sind grundsätzlich keine erste Tätigkeitsstätte, es sei denn, dort wird die berufliche Tätigkeit über einen Zeitraum von mehr als 48 Monaten ausgeübt.

Dies hat auf die **Fahrtkosten** folgende Auswirkungen:

Für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte kann lediglich die Entfernungspauschale von 30 Cent je Entfernungskilometer zum Abzug gebracht werden. Wird dem Arbeitnehmer ein Firmenfahrzeug gestellt oder nutzt ein Unternehmer ein betriebliches Fahrzeug auch für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, ist ein geldwerter Vorteil von 0,03 % des Brutto-Listenpreises des Fahrzeugs je Entfernungskilometer und Monat zum Ansatz zu bringen.

Nur soweit Fahrten zu einem Einsatzort außerhalb der ersten Tätigkeitsstätte erfolgen, können Aufwendungen von 30 Cent je gefahrenem Kilometer zum Abzug gebracht werden. Bei Führung eines Fahrtenbuchs können ggf. höhere Beträge geltend gemacht werden.

Wenn die Berufsausübung jenseits der ersten Tätigkeitsstätte erfolgt oder eine derartige nicht vorhanden ist, können Verpflegungsmehraufwendungen geltend gemacht oder steuerfrei erstattet werden (§ 9 Abs. 4a EStG). Dabei beläuft sich die Verpflegungspauschale ab 2014 auf 12 €, wenn sich die auswärtige Tätigkeit auf mehr als acht Stunden erstreckt (bisher 6 €). Der Abzugsbetrag von 12 €, der gegenwärtig eine Mindestabwesenheit von 14 Stunden voraussetzt, wird ab 2014 aufgehoben.

Bei einer ganztägigen Abwesenheit von der ersten Tätigkeitsstätte beträgt die Verpflegungspauschale wie bisher 24 €. Anders als bisher wird darüber hinaus bei auswärtiger Unterbringung für den An- und Abreisetag – unabhängig von der zeitlichen Dauer - jeweils ein Betrag von 12 € gewährt.



Bei längerfristiger Tätigkeit an derselben auswärtigen Tätigkeitsstätte wird der Abzug von Verpflegungsmehraufwand bzw. die steuerfreie Erstattung auf die ersten drei Monate beschränkt. Eine Unterbrechung, die zum Neubeginn der Gewährung von Verpflegungsmehraufwand führt, muss mindestens vier Wochen dauern.

In § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG sind die Voraussetzungen für die Anerkennung einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung verschärft worden. Sie wird ab 2014 nur noch angenommen, wenn neben der Zweitwohnung am Beschäftigungsort am Mittelpunkt der Lebensinteressen ebenfalls eine Wohnung vorhanden ist und der Steuerpflichtige sich an den Kosten der Lebensführung beteiligt. Hier sind insbesondere Arbeitnehmer betroffen, die im Haushalt ihrer Eltern lediglich ein oder mehrere Zimmer bewohnen oder denen im Haus der Eltern unentgeltlich eine Wohnung zur Nutzung überlassen wird. Weiter ist ab 2014 für die Unterkunftskosten eine Höchstbetragsgrenze von monatlich 1.000 € eingeführt worden. Im Gegenzug sind die bisher zu berücksichtigenden Angemessenheitskriterien für die Unterkunft am Beschäftigungsort entfallen.

Gewährt der Arbeitgeber – oder auf seine Veranlassung ein Dritter – dem Arbeitnehmer im Rahmen seiner Auswärtstätigkeit eine Mahlzeit, ist diese als geldwerter Vorteil nur mit dem maßgebenden amtlichen Sachbezugswert anzusetzen, wenn der Preis für die Mahlzeit 60 € nicht übersteigt. In diesen Betrag sind auch die Getränke einzubeziehen. Nicht steuerpflichtig ist die Teilnahme an einer Bewirtung von Geschäftsfreunden des Arbeitgebers.

Alt-Spekulationsverluste

Nach § 52a Abs. 11 Satz 11 EStG können Verluste aus Spekulationsgeschäften, die vor dem 1.1.2009 erlitten wurden, nur noch bis zum Ende des Jahres 2013 mit Einkünften aus Wertpapierveräußerungen gem. § 20 Abs. 2 EStG ausgeglichen werden, danach lediglich noch mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften i. S. des § 23 EStG n. F. zu denen Wertpapierveräußerungen aber nicht gehören.

Befinden sich im Depot Wertpapiere, die nach dem 31.12.2008 angeschafft wurden, sollte erwogen werden, diese zur Nutzung der Alt-Spekulationsverluste noch in diesem Jahr zu veräußern, soweit sie im Plus stehen. Diese Empfehlung gilt selbst dann, wenn weitere Kurssteigerungen zu erwarten sind, weil in einem Zurückerwerb der Wertpapiere – sogar in selber Stückzahl – kein Gestaltungsmissbrauch besteht, Hinweis auf BFH-Urteil von 25.8.2009 – IX R 60/07, BStBl. 2009 II, S. 999.

Verbilligte Nutzungsüberlassung bei einer Betriebsaufspaltung

Eine Betriebsaufspaltung liegt vor, wenn z. B. ein Besitzunternehmen ein Grundstück oder bewegliches Anlagevermögen an eine Betriebs-GmbH verpachtet. Dabei ist Voraussetzung, dass die Gesellschafter der GmbH und des Verpachtungsunternehmens die gesellschaftsrechtliche Mehrheit von mehr als 50 % der Stimmen haben und somit in beiden Unternehmen ihren Willen durchsetzen können. Weiter muss der Verpachtungsgegenstand, wie z. B. die überlassene Immobilie und das bewegliche Anlagevermögen, eine wesentliche Grundlage für die anpachtende GmbH darstellen.

In der Vergangenheit sind - gerade auch im Zusammenhang mit der Finanzkrise – aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung z. B. in einer Betriebs-GmbH ganz oder teilweise die

Pachterlöse reduziert oder sogar für einen bestimmten Zeitraum ausgesetzt worden.

Das kann zu steuerlichen Problemen führen.

Die Finanzverwaltung sieht darin ein Problem. Wenn z. B. die Pachtreduzierung aus gesellschaftsrechtlichen Gründen veranlasst ist, sollen danach die Betriebsausgaben im Verpachtungsunternehmen insoweit anteilig nicht anzuerkennen sein, wie die Reduzierung der Pacht bei einem Fremdvergleich zwischen den Parteien nicht vereinbart worden wäre.

Inzwischen gibt es in den letzten Jahren ergangene Rechtsprechung, die dann Entspannung signalisiert, wenn die Reduzierung der Pacht einem sog. Fremdvergleich standhält. Denn Verpachtungsunternehmen sind oft auf die betrieblichen Bedürfnisse des Pächters zugeschnitten und deshalb froh, wenn auch unter einer reduzierten Pacht das Pachtverhältnis fortgesetzt werden kann.

Der Bundesfinanzhof erkennt reduzierte Pachterlöse dann unter vollem Abzug der Betriebsausgaben des Verpachtungsunternehmens an, wenn die Reduzierung der Pacht nicht auf gesellschaftsrechtlichen Beziehungen beruht, sondern der Fremdvergleich gewahrt ist.

Ist ein Fremdvergleich nicht gegeben, werden die Betriebsausgaben des Verpachtungsunternehmens im Verhältnis der nicht anzuerkennenden Beträge gekürzt.

Beispiel 1

A, der zu 100 % an der A-GmbH beteiligt ist, überlässt dieser im Rahmen einer Betriebsaufspaltung ein ihm gehörendes unbebautes Grundstück unentgeltlich, um die Verluste der GmbH nicht durch Mietaufwand weiter zu erhöhen. Im Zusammenhang mit dem Grundstück fallen im Jahre 2013 laufende Aufwendungen i.H.v. € 10.000,- an.

Ergebnis

Die Kosten i.H.v. € 10.000,- können im Besitzunternehmen gem. § 3c Abs. 2 EStG nur zu 60 % abgezogen werden, da die unentgeltliche Nutzungsüberlassung gesellschaftlich veranlasst ist. In Höhe des Verlustes von € 10.000,- liegt auch keine verdeckte Einlage beim Besitzunternehmen vor.

Beispiel 2

A und B, die je zu 50 % an der AB-GmbH beteiligt sind, überlassen dieser im Rahmen einer Betriebsaufspaltung eine ihnen ebenfalls zu je 50 % gehörende Immobilie zu einer monatlichen Pacht i.H.v. € 3.000,-. Die ortsübliche Pacht beträgt monatlich € 10.000,-. Im Zusammenhang mit der Immobilie fallen im Jahre 2012 folgende Aufwendungen an:

Zinsaufwand aus der Finanzierung	€ 14.000,-
Sonstige laufende Aufwendungen	€ 6.000,-
AfA, Reparaturaufwendungen	€ 40.000,-

Ergebnis

Da die Grundstücksüberlassung unter Berücksichtigung der ortsüblichen Pacht zu 30 % entgeltlich und zu 70 % unentgeltlich erfolgt, sind die mit der Grundstücksüberlassung im Zusammenhang stehenden laufenden Aufwendungen von

€ 20.000,- grundsätzlich nur zu 30 % = € 6.000,- voll abzugsfähig. Die restlichen laufenden Aufwendungen von € 14.000,- können gem. § 3c Abs. 2 EStG nur zu 60 % = € 8.400,- steuerlich berücksichtigt werden. Die übrigen substanzbezogenen Aufwendungen von insgesamt € 40.000,- (AfA und Reparaturaufwand) können in vollem Umfang abgezogen werden.

Somit ergibt sich Folgendes:

Betriebseinnahmen (12 x € 3.000,-)	€ 36.000,-
laufende Aufwendungen, soweit entgeltliche Überlassung vorliegt (30 %)	
Berücksichtigung zu 100 % (30 % von € 20.000,-) - € 6.000,-	
laufende Aufwendungen, soweit unentgeltliche Überlassung vorliegt (70 %)	
Berücksichtigung nach § 3c Abs. 2 EStG (60 % von € 14.000,-)	- € 8.400,-
substanzbezogene Aufwendungen von € 40.000,-, (Berücksichtigung zu 100 %)	- € 40.000,-

steuerliches Ergebnis	- € 18.400,-

Statt eines steuerlichen Verlustes von € 24.000,- ergibt sich somit beim Besitzunternehmen nur ein Verlust von € 18.400,-. Wesentlich dabei ist, dass nach der neuesten Rechtsprechung (vgl. BFH-Urteil vom 28.02.2013, IV R 49/11) substanzbezogene Aufwendungen, wie z. B. Abschreibungen zu 100 %, abzugsfähig bleiben.

Investitionsabzugsbetrag

Nach der Rechtsprechungsentwicklung in 2012 ergeben sich praxisnahe Möglichkeiten zur erweiterten Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags.

- BFH-Urteil vom 17.1.2012, VIII 48/10; DStR 2012, 849

Danach kann ein Investitionsabzugsbetrag auch nach Ablauf des dreijährigen Investitionszeitraums noch beansprucht werden, wenn die begünstigte Investition in diesen Jahren tatsächlich durchgeführt worden ist, für sie aber bislang ein Investitionsabzugsbetrag nicht gebildet wurde. Dies kann eine interessante Option etwa im Rahmen einer Betriebsprüfung zur Minderung der durch sie ausgelösten Mehrsteuern sein.

- BFH-Urteil vom 20.6.2012, X R 42/11, DStR 2012, 1797

Wird ein Investitionsabzugsbetrag begehrt, bevor der dafür vorgesehene Betrieb eröffnet wurde, ist es nicht erforderlich, dass bereits eine verbindliche Bestellung des Investitionsgutes erfolgt ist. Es müssen aber konkrete Verhandlungen über den Erwerb geführt worden sein.

- Nichtanschaffung eines Wirtschaftsguts

BFH-Urteil vom 11.7.2013, IV R 9/12, DStR 2013, 1891

Die Nichtanschaffung eines Wirtschaftsgutes bis zum Ende des dreijährigen Investitionszeitraums stellte bisher kein sog. rückwirkendes Ereignis dar, so dass die Vollverzinsung 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres beginnt, für welches der Investitionsabzugsbetrag gebildet wurde.

Der BFH entschied gegen die Auffassung der Finanzverwaltung, die Aufgabe der Investitionsabsicht stelle ein rückwirkendes Ereignis i. S. des § 233a Abs. 2a AO dar. Diese Rechtsprechung ist auch für Jahre vor 2013 anzuwenden. Fraglich kann sein, ob diese Regelung auch die vorzeitige Aufgabe der Investitionsabsicht erfasst.

Steuerentlastende Rechtsprechung

- Die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 16 e UStG 1993 für durch Privatunternehmer erbrachte ambulante Pflegeleistungen kann, soweit nicht § 4 Nr. 14 UStG greift, auch dann zum Zuge kommen, wenn die gesetzlich erforderliche Quote der Kostenübernahme durch öffentliche Versorgungsträger zwar nicht im Vorjahr, jedoch im laufenden Jahr erreicht wird, Ur. des EuGH C-174/11 v. 15.11.2012 (Zimmermann), UR 2013, 36, und des BFH XI R 47/07 v. 19.3.2013, DStR 2013, 1078.

Gestaltungsüberlegungen für gemeinnützige Organisationen

Durch das Ehrenamtsstärkungsgesetz vom 21.3.2013, BGBl.2013 I, 556 sind für 2014 die Möglichkeiten der Rücklagenbildung für gemeinnützige Körperschaften erheblich erweitert worden. Damit können in größerem Umfang als bisher Mittel ohne Verstoß gegen das Gebot der zeitnahen Mittelverwendung den Rücklagen zugeführt werden.

- Rücklage für die Wiederbeschaffung

Neu eingeführt wurde in § 62 Nr. 2 AO eine Rücklage für die Wiederbeschaffung. Hier können ab 2014 Beträge in Höhe der Abschreibungen für Wirtschaftsgüter zugeführt werden, wenn die Wiederbeschaffung beabsichtigt ist. Die Voraussetzung für eine darüber hinausgehende Zuführung ist nachzuweisen (z. B. für gestiegene Wiederbeschaffungskosten).

- Freie Rücklagen

Freie Rücklagen können wie bisher von nur einem Drittel des Überschusses aus der Vermögensverwaltung und in Höhe von 10 % der übrigen freien Mittel zugeführt werden.

Ab 2014 kann eine Nachholung der Rücklagenbildung erfolgen, soweit in den beiden vorausgegangenen Jahren der Höchstbetrag nicht ausgeschöpft worden ist. Bisher war die Bildung der freien Rücklage nur zeitnah möglich. Eine Nachholung war nicht möglich.

- Gemeinnützige Stiftung

In § 58 AO ist neu geregelt, dass mit Wirkung ab dem 1.1.2014 eine gemeinnützige Körperschaft die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung sowie die Gewinne aus wirtschaftlichen Tätigkeiten ganz oder teilweise und darüber hinaus höchstens 15 % der sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel einsetzen darf, um sie einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Vermögensausstattung zuzuwenden. Damit ist die Vermögensausstattung einer gemeinnützigen Stiftung oder die Gründung einer gemeinnützigen Tochtergesellschaft bei Übereinstimmung der Satzungszwecke unproblematisch. Der Erwerb von Anteilen an einer gemeinnützigen Körperschaft von einem Dritten ist danach vom Wortlaut dieser Vorschrift nicht gedeckt.



Dipl.-Betriebswirt Franz Beckschäfer
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater,
Hamm

Tel. 0 23 81 - 9 11 00

ARBEITSVERHÄLTNISSE ZWISCHEN NAHEN ANGEHÖRIGEN

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat die Maßstäbe präzisiert, die für den steuermindernden Abzug von Betriebsausgaben für die Vergütung von Arbeitsleistungen naher Angehöriger gelten. Hiernach ist eine unbezahlte Mehrarbeit des Angehörigen grundsätzlich unschädlich und die unterbliebene Führung von Arbeitszeitnachweisen betrifft in der Regel nicht die Frage der Fremdüblichkeit der Arbeitsbedingungen, sondern hat vorrangig Bedeutung für den Nachweis, dass der Angehörige tatsächlich Arbeitsleistungen erbracht hat (BFH, Urteil v. 17.7.2013 - X R 32/12; veröffentlicht am 23.10.2013).

Hintergrund:

In Bezug auf Arbeitsverhältnisse geht die ständige höchstgerichtliche Rechtsprechung davon aus, dass Lohnzahlungen an einen im Betrieb des Steuerpflichtigen mitarbeitenden Angehörigen als Betriebsausgaben abziehbar sind, wenn der Angehörige aufgrund eines wirksamen, inhaltlich dem **zwischen Fremden Üblichen** entsprechenden Arbeitsvertrags beschäftigt wird, die vertraglich geschuldete Arbeitsleistung erbringt und der Steuerpflichtige seinerseits alle Arbeitgeberpflichten, insbesondere die der Lohnzahlung, erfüllt.

Sachverhalt:

Der Kläger betrieb als Einzelunternehmer eine in den Streitjahren stetig wachsende Werbeagentur. Er schloss zunächst mit seinem in Frührente befindlichen Vater, später auch mit seiner Mutter einen Arbeitsvertrag ab. Die Eltern sollten für den Kläger Bürohilfstätigkeiten im Umfang von 10 bzw. 20 Wochenstunden erbringen. Das Finanzamt versagte den Betriebsausgabenabzug mit der Begründung, es seien keine Aufzeichnungen über die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden geführt worden. Das Finanzgericht bestätigte diese Auffassung und führte aus, die Arbeitsverträge seien nicht entsprechend der Vereinbarung durchgeführt worden, weil beide Elternteile tatsächlich mehr als die vertraglich festgelegten 10 bzw. 20 Wochenstunden gearbeitet hätten. Darauf hätten sich fremde Arbeitnehmer nicht eingelassen.

Hierzu führte der BFH weiter aus:

- Ob ein Vertrag zwischen nahen Angehörigen steuerlich anzuerkennen ist, wird anhand eines Fremdvergleichs beurteilt. Dabei hängt die Intensität der Prüfung auch vom Anlass des Vertragsschlusses ab. Hätte der Steuer-

pflichtige im Falle der Nichtbeschäftigung seines Angehörigen einen fremden Dritten einstellen müssen, ist der Fremdvergleich weniger strikt durchzuführen.

- Vor allem aber ist der Umstand, dass beide Elternteile „unbezahlte Mehrarbeit“ geleistet haben sollen, für die steuerrechtliche Beurteilung nicht von wesentlicher Bedeutung.
- Entscheidend für den Betriebsausgabenabzug ist, dass der Angehörige für die an ihn gezahlte Vergütung die vereinbarte Gegenleistung (Arbeitsleistung) tatsächlich erbringt. Dies ist auch dann der Fall, wenn er seine arbeitsvertraglichen Pflichten durch Leistung von Mehrarbeit übererfüllt.
- Ob Arbeitszeitnachweise geführt worden sind, betrifft hier nicht die Frage der Fremdüblichkeit des Arbeitsverhältnisses, sondern hat allein Bedeutung für den – dem Steuerpflichtigen obliegenden – Nachweis, dass der Angehörige die vereinbarten Arbeitsleistungen tatsächlich erbracht hat.

Die Entscheidung liegt auf der Linie der bisherigen Rechtsprechung zu Arbeitsverhältnissen mit Angehörigen, wonach die Erbringung von Mehrarbeitsleistungen nicht abzugsschädlich ist, so lange die Vergütung nicht Taschengeldcharakter aufweist. Die Mehrarbeit im Rahmen eines ansonsten ernsthaft vereinbarten und tatsächlich durchgeführten Arbeitsverhältnisses wird dann auf familienrechtlicher Grundlage erbracht. Die tatsächliche Durchführung des Arbeitsverhältnisses kann durch Vorlage von Stundenzetteln nachgewiesen werden. Diese sind aber keine Voraussetzung für die Anerkennung des Arbeitsverhältnisses. Der Nachweis kann auch auf andere Weise, etwa durch Vernehmung anderer Arbeitnehmer als Zeugen, erbracht werden. Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, dass die Führung und Vorlage solcher Stundenzettel in der Tatsacheninstanz hilfreich ist und die im Streitfall erforderlich gewordene Zurückverweisung verhindert.



Dipl.-Kaufmann Andreas Reher
Steuerberater, Münster
Tel. 0 25 1 - 49 09 60

HANDLUNGSBEDARF BEI VEREINSSATZUNGEN – VERGÜTUNG AN VORSTÄNDE OHNE SATZUNGSÄNDERUNG AB 2015 NICHT MEHR ZULÄSSIG

Bei vielen Vereinen besteht Handlungsbedarf für eine Änderung der Vereinssatzung. Dies gilt für alle Vereine, die ihrem Vorstand eine Vergütung zahlen.

Die Notwendigkeit für Vereine, hier tätig zu werden, ergibt sich aus dem Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes, welches am 21.03.2013 in Kraft getreten ist. Nach diesem Gesetz wird mit Wirkung vom 01.01.2015 in § 27 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) eine Bestimmung aufgenommen, dass die Mitglieder des Vorstandes unentgeltlich tätig werden. Diese Vorschrift gilt ab 01.01.2015 nicht nur für die gemeinnützigen, sondern für alle Vereine. Eine derartige Bestimmung gab es bisher nicht im BGB. Zahlungen für die Tätigkeit als Vorstand können daher zur Aufhebung der Gemeinnützigkeit führen, wenn diese Zahlungen nicht ausdrücklich in der Vereinssatzung erlaubt worden sind.

Dies gilt nach Auffassung der Finanzbehörden auch für die gesetzlich zulässige Ehrenamtspauschale von € 500,00 im Jahr (ab 2013 € 720,00).



Die neue Bestimmung des ab 01.01.2015 geltenden § 27 Abs. 3 BGB ist allerdings durch die Satzung des Vereins abänderbar. Es handelt sich um eine sogenannte nachgiebige gesetzliche Vorschrift. Würden zukünftig an Vorstandsmitglieder Vergütungen oder pauschale Aufwandsentschädigungen gezahlt werden, ohne dass eine Bestimmung in der Satzung des Vereins dies erlaubt, wären diese Zahlungen ungerechtfertigt.

Dies würde auch dann gelten, wenn solche Zahlungen durch ein anderes Vereinsgremium oder die Mitgliederversammlung ohne Änderung der Satzung genehmigt würden.

Erfolgt die Zahlung von Vergütungen an Vorstandsmitglieder ohne eine solche Satzungsbestimmung, könnten hier sogar strafrechtliche Folgen eintreten. Eine derartige Zahlung könnte sehr leicht als Untreue im Sinne des § 266 des Strafgesetzbuches (StGB) ausgelegt werden. Unabhängig davon könnten aber solche Zahlungen von Vereinen (z. B. durch einen neuen Vorstand) von den Betroffenen wieder zurückverlangt werden.

Nicht erfasst von der neuen Bestimmung des BGB wird der tatsächliche Ersatz von Auslagen, die Vorstandsmitglieder haben. Nach Ansicht der Finanzämter sollte dies auch pauschal geschehen können, soweit die pauschale Aufwandsentschädigung die tatsächlichen Ausgaben der jeweiligen Vorstandsmitglieder für den Verein nicht übersteigt. Vor Letzterem ist aber zu warnen. Sollte nämlich ein Streit zwischen Finanzamt und Verein entstehen, ob eine pauschale Auslagenvergütung nicht höher als die tatsächlichen Auslagen eines Vorstandsmitgliedes eines Vereins ist, ist der Verein beweispflichtig. Da eine Pauschale im Wesentlichen zur Vereinfachung gezahlt wird, wird ihm das aber schwerlich gelingen.

Nicht betroffen sind Zahlungen an andere Mitglieder des Vereins. Erhalten diese für eine Tätigkeit, z. B. als Sportwart (soweit dies keine Vorstandsposition ist), eine Vergütung, wird dies durch die neue Bestimmung nicht berührt.

Wie ausgeführt, tritt die Bestimmung erst zum 01.01.2015 in Kraft. Bis dahin muss also die Satzung geändert worden sein. Da gerade zum Jahresbeginn regelmäßig nach den Satzungen vieler Vereine Mitgliederversammlungen anstehen, sollten, um eine spätere zusätzliche Mitgliederversammlung zu vermeiden, derartige Satzungsänderungen bereits auf der ordentlichen Mitgliederversammlung getroffen werden. Bei dieser Gelegenheit sollten dann auch – soweit noch nicht geschehen – die seit 2009 steuerlich erforderlichen Formulierungen zur Gemeinnützigkeit aufgenommen werden.



Dr. Egbert Böing
Rechtsanwalt und Notar

DATENSCHUTZ BEI KONTAKTDATEN ZWISCHEN MANDANT UND STEUERBERATER

E-Mail-Verkehr

Der Datenaustausch zwischen Mandant und Steuerberater wird immer intensiver. Das gilt natürlich auch zwischen den Geschäftskunden allgemein. Hier soll aber wesentlich der E-Mail-Verkehr zwischen unseren Mandanten und uns betrachtet werden.



Die E-Mail ist heute nach wie vor die meistgenutzte Kommunikationsverbindung im geschäftlichen Umfeld. Sehr viele Nachrichten werden jeden Tag zu geschäftlichen Zwecken versendet und empfangen. Dabei werden laufend auch vertrauliche Daten verschickt. Im täglichen Geschäftsverkehr hat etwa nur die Hälfte der deutschen Unternehmen Vorkehrungen getroffen, um deren Vertraulichkeit zu schützen. Das geht aus einer aktuellen Studie zur IT-Sicherheit im Mittelstand hervor, die der Verein „Deutschland sicher im Netz“ veröffentlicht hat.

Aktuell machen sich danach 39 % der Internetnutzer Sorgen, dass staatliche Stellen ihre persönlichen Daten ausspähen, 34 % befürchten ein solches Verhalten von Unternehmen. Als Konsequenz daraus wollen 43 % der Internetnutzer keine E-Mails mit vertraulichen oder wichtigen Daten mehr verschicken. 19 % wollen auf Cloud-Dienste verzichten, 13 % auf eine Mitgliedschaft in sozialen Netzwerken.

Auch wenn immer mehr Menschen Sicherheitsbedenken haben: Das Verhalten im Internet hat sich nicht offensichtlich wesentlich verändert.

Datensicherheit

Nachholbedarf scheint es nach wie vor zwischen dem Datenaustausch zwischen Steuerberatern und ihren Mandanten zu geben. So nutzen z. B. für den E-Mail-Verkehr eine Verschlüsselung über die DATEV nur 1.500 von rund 12.000 freigeschal-

teten Anwender. Dies möglicherweise aus Kostengründen, denn die DATEV lässt sich den E-Mail-Austausch zwischen Steuerberater über ihr Rechenzentrum zum Mandanten und umgekehrt „gut bezahlen“. Hinzu kommt noch, dass der Empfänger der Daten diese noch selbst verwalten und organisieren muss.

Wesentlich sicherer ist die Überstellung der Daten durch den Steuerberater in ein elektronisches Postfach, auf das der Mandant jederzeit zugreifen kann. Im Gegenzug kann auch der Mandant Dokumente und Mitteilungen in dieses Postfach für den Steuerberater einstellen. Immer dann, wenn eine neue Nachricht oder ein Dokument eingestellt ist, erhält der Empfänger eine Mitteilung per E-Mail, das etwas „Neues“ in seinem elektronischen Postfach eingestellt wurde.

Der Empfänger der E-Mail kann sich mit seinem persönlichen Zugang zum Rechenzentrum mit seinem Passwort diese Nachricht oder das versandte Dokument ansehen, es sich bei Bedarf ausdrucken oder weiter bearbeiten.

Über diesen Weg können auch beliebig Dokumente mit großer Sicherheit zur Verfügung gestellt werden. Es findet praktisch kein Mail-Verkehr mehr statt. Die Einstellung in das elektronische Postfach bietet für alle Beteiligten ein Höchstmaß an Sicherheit.

Datenverschlüsselung

Daneben ist die Verschlüsselung der E-Mails eine zentrale Schutzmaßnahme, denn das Internet bietet praktisch keinen Schutz gegen unbefugtes Mitlesen. Eine Firewall oder eine Virenprüfung greifen bei der Möglichkeit dieses Datenaustausches nicht. Bei normalem E-Mail-Standard sind weder Authentifizierung noch Verschlüsselung vorgesehen. Die E-Mail gleicht praktisch dem Versand einer Postkarte. Niemand würde eine betriebswirtschaftliche Auswertung oder eine Bilanz per Postkarte versenden. Abhilfe schaffen hier nur die Versendung mit Unterstützung von Verschlüsselungsprogrammen. Die versendeten Daten sind dann praktisch wie in einem Briefumschlag auf dem Transport nicht zu sehen.



Dipl.-Betriebswirt Franz Beckschäfer
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater,
Hamm
Tel. 0 23 81 - 9 11 00

DIE GUTEN WOLLEN ALLE!

FACHKRÄFTEMANGEL

Qualifizierte Fachkräfte sind derzeit Mangelware. Die Unternehmen suchen händeringend nach ihnen. Nun besteht natürlich nicht in jeder Branche ein Problem, so dass für Deutschland kein Fachkräftemangel auf breiter Front festzustellen ist – so sehen es zumindest Experten vom Bundesinstitut für Berufsbildung und dem Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung.

Doch es gibt Indizien, dass zumindest regionale und branchenspezifische Engpässe vorliegen. Besonders in naturwissenschaftlich-technischen Berufsfeldern werden qualifizierte Fachkräfte gesucht. Auch ausgebildete Pfleger und Erzieher sind heiß begehrt.

Dass der Fachkräftemangel die Unternehmen länger beschäftigen könnte, liegt vor allem an der demografischen Entwicklung. Die nachkommende Generation hat seit langem eine zu niedrige Geburtenrate, um den Rückgang in der Bevölkerung und damit den der Arbeitnehmer auszugleichen. Eine McKinsey-Studie rechnet vor, dass im Jahr 2020 bereits zwei Millionen Fachkräfte fehlen werden, das Prognos-Institut veranschlagt für 2030 gar eine Lücke von 5,2 Millionen.

Solche Perspektiven sind für kleinere und mittlere Unternehmen eine echte Herausforderung. Schwankungen im Personalbestand schlagen sich bei ihnen unmittelbar nieder – je kleiner die Mitarbeiterzahl, umso größer die Auswirkung.

Deshalb muss sich der Mittelstand besonders anstrengen, seine bewährten Mitarbeiter zu halten. Nicht selten konkurriert er dabei mit Großbetrieben, die neben einer besseren Vergütung oft vielerlei Nebenleistungen bieten: die Palette ist groß und reicht von einer eigenen Kantine, Kinderbetreuung über Einkaufsrabatte bis zum Dienstwagen. Wer hier langfristig im sogenannten „war of talents“ bestehen will, muss eigene Anreize schaffen.

Eine Betriebsrente, die als Direktversicherung besonders verwaltungsfreundlich ist, könnte solch eine Maßnahme sein.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, einen Teil der eingesparten Sozialversicherungsbeiträge (ca. 20 %) als Zuschuss zu gewähren, um die Eigeninitiative zu fördern und zu fördern.

Denn auch mittelständische Unternehmen können damit Fachkräfte überzeugen.

Eine Betriebsrente motiviert und steigert die Identifikation mit dem Unternehmen. Sie bindet die Arbeitnehmer stärker als eine Gehaltserhöhung – und zwar nicht nur emotional, sondern auch ganz wirtschaftlich gerechnet: während ein Gehalt immer direkt dem Arbeitnehmer zufließt, verfällt eine Anwartschaft einer arbeitgeberfinanzierten Betriebsrente in den ersten fünf Jahren, falls der Arbeitnehmer in dieser Zeit kündigt. Hier zahlen Arbeitnehmer und Arbeitgeber jeweils einen vereinbarten Teil in die Betriebsrente ein.

DIREKTVERSICHERUNG NACH DEM STUFENMODELL

BEGRENZTES VERSPRECHEN

Kleinere Unternehmen scheuen sich oft vor einer Betriebsrente, weil sie fürchten, sie könnten nicht mehr aussteigen. Dabei ist alles nur eine Frage der richtigen Gestaltung.

Sinn und Nutzen einer betrieblichen Altersversorgung sind unbestritten. Sie motiviert die Mitarbeiter; bewährte Kräfte bindet sie enger an ihre Firma. Die Attraktivität als Arbeitgeber steigt und Lohnnebenkosten lassen sich obendrein sparen. Das bestätigen auch die Kernaussagen einer repräsentativen Psychonomics-Studie vom Herbst 2006 in mittelständischen Betrieben. In derselben Untersuchung begründeten aber 17 Prozent der befragten Chefs ihre Abstinenz bei der betrieblichen Altersversorgung damit, dass derartige Versorgungsversprechen aus ihrer Sicht nicht überschaubar seien.

„Wir werden den Versicherungsbeitrag (...) längstens bis zu dem in der Versorgungs-Bescheinigung genannten Datum zahlen, solange uns dies wirtschaftlich zumutbar ist. Es besteht kein Rechtsanspruch darauf, dass wir darüber hinaus weitere Beiträge zu der Direktversicherung entrichten.“

(Auszug aus der Versicherungszusage beim Stufenmodell)

Immer wieder neu

Das Stufenmodell für die betriebliche Altersversorgung berücksichtigt solche Bedenken. Ein Arbeitgeber kann hier in übersichtlichen Abständen immer wieder neu erwägen, ob er seine einmal gegebene Zusage tatsächlich verlängern will. Entscheidet er sich dagegen, stellt er den Vertrag einfach beitragsfrei, ohne dass ihm daraus weitere Verpflichtungen erwachsen würden.

Nachträge erinnern an freiwillige Arbeitgeber-Leistung

Hinter dem Stufenmodell steckt eine verwaltungsarme Direktversicherung.

Die dazugehörige Versicherungszusage umfasst jeweils nur die Leistung aus der zeitlich begrenzten Beitragszahlung. Nach fünf Jahren, danach in Drei-Jahres-Abständen, entscheidet der Betrieb frei von allen Zwängen, ob er die Beiträge fortführen will. In diesem Fall erhält der Mitarbeiter entsprechende Nachträge.

Sie zeigen ihm immer wieder von Neuem, dass sich sein Arbeitgeber für die betriebliche Altersversorgung engagiert und wie sie sich weiterentwickelt.



Kay Bakemeier
Warendorfer Str. 26
59227 Ahlen
Tel. 0 23 82 - 70 22 80

KOOPERATION

Nichts ist beständiger als der Wandel, so dass sich auch ständig die Notwendigkeit zur Veränderung im Unternehmen ergibt.

Selbst bei sehr rentablen Unternehmungen kann oftmals noch eine Optimierung erzielt werden, wenn man die Prozesse und Strukturen objektiv analysiert.

Dem Unternehmer fehlt jedoch häufig die Zeit, entsprechende Überlegungen anzustellen, weil er weiter in bekannten Strukturen denkt und im operativen Tagesgeschäft verhaftet ist. Hier kann ein externer Berater einen wichtigen Beitrag leisten, in dem er einen unabhängigen Blick auf das Geschehen wirft. Einem externen Berater sind die betrieblichen Abläufe eben nicht bekannt und so kann er schneller erkennen, was – auch im Vergleich zu anderen Unternehmen – individuell abläuft.

Hier setzt die Kooperation mit der Unternehmensberatung Dr. Krummel & Kollegen Consult GmbH an. In einer systematischen Begleitberatung über einen längeren Zeitraum wird zunächst das Unternehmen analysiert, um dann in einer individuell festgelegten

Vorgehensweise das Unternehmen zu konsolidieren und neu aufzustellen. Auch im Fall einer akuten Unternehmenskrise kann in fast allen Fällen noch gegengesteuert werden.

Die Kooperation mit der Dr. Krummel & Kollegen Consult GmbH wird in Zusammenarbeit mit der Beckschäfer & Kipke GbR als Partner der W & P Beratungsgruppe auf kurze Wege zurückgreifen, da sich alle Beteiligten kennen. So kann schneller und effektiver gehandelt werden.

Die Dr. Krummel & Kollegen Consult GmbH verfügt über eine langjährige Praxis in der Unternehmensberatung und vermittelt gerne Referenzgespräche zu Unternehmen, die erfolgreich konsolidiert wurden.

Wenn Sie Fragen haben, sprechen Sie Herrn Dr. Krummel gerne an.



*Dr. Ludwig Krummel
Geschäftsführer
Consult GmbH
Hamm*

Tel. 0 23 81 - 9 99 85 80

VERÄNDERUNGEN BEI DER BECKSCHÄFER- WIESE TREUHAND GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

2014: BWK Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Im August 2013 wurde Herr Diplom-Kaufmann (FH) Dirk Meyer bei unserer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Beckschäfer-Wiese Treuhand GmbH zum Geschäftsführer und Wirtschaftsprüfer bestellt. Herr Meyer absolvierte ein Studium der Betriebswirtschaftslehre an der FH in Emden/Leer mit dem Schwerpunkt internes und externes Rechnungswesen und war anschließend in einer überregionalen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätig.

Er wurde auch zum Geschäftsführer der Cyganek & Kollegen Steuerberatungsgesellschaft mbH bestellt.

Im Dezember 2013 wurden Frau Annegret Gerlach-Nißing, Steuerberaterin und Herr Stefan Kipke, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwalt, zu weiteren Geschäftsführern der BWK Treuhand GmbH bestellt.

Frau Gerlach-Nißing ist seit vielen Jahren in Stadtlohn in der Wirtschaftsprüfung tätig; Herr Stefan Kipke ist ab 01.01.2014 Partner der Beckschäfer & Kipke GbR mit den Standorten Hamm und Lünen.

Die BWK Treuhand GmbH ist ab 2014 an den Standorten Hamm, Lünen, Lingen und Stadtlohn vertreten.



Dirk Meyer



Stefan Kipke



*Annegret
Gerlach-Nißing*

NEU AB 2014: BECKSCHÄFER & KIPKE GbR



BECKSCHÄFER & KIPKE GbR

Steuerberatung | Wirtschaftsprüfung
Unternehmensberatung | Rechtsberatung

Im Verbund der W & P Gruppe geht die Kanzlei Beckschäfer & Partner gemeinsam mit Stefan Kipke, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwalt, neue Wege.

Herr Stefan Kipke betreibt seit 2010 eine Steuerberatungskanzlei in Lünen und eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Münster. Die Kanzlei in Lünen wurde in Vorjahren in langjähriger Arbeit durch Steuerberater Hein Günter Lenz aufgebaut. Herr Lenz hat seine Kanzlei im Rahmen seiner Unternehmensnachfolge an Herrn Kipke abgegeben. Im Rahmen der Überleitung firmierte diese Kanzlei unter dem Namen Lenz – Kipke.



*Stefan Kipke
Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater,
Rechtsanwalt*

Herr Kipke hat an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster Jura studiert und im Jahr 1992 das zweite juristische Staatsexamen abgelegt. Schon während des Studiums hat er sich frühzeitig auf steuerliche und betriebswirtschaftliche Themen spezialisiert und u. a. 1991 den Fachanwaltslehrgang für Steuerrecht absolviert. Seine Berufstätigkeit nahm er im selben Jahr in einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Münster auf. 1993 wurde er zum Rechtsanwalt bestellt. 1996 erhielt er die Zulassung zum Steuerberater, seit 1998 ist er Wirtschaftsprüfer und seit 2001 selbstständig tätig.

Franz Beckschäfer ist seit 1985 in Hamm tätig. Seit 1990 betreibt er sein Büro in den Räumen der Schillerstraße 7.

Er ist seit 1996 Gesellschafter der Beckschäfer & Partner, Wirtschaftsprüfung- und Steuerberatungsgesellschaft sowie seit 2003 Gesellschafter-Geschäftsführer der Beckschäfer Wiese Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Ab 2014 sind beide Gesellschafter der Beckschäfer & Kipke GbR mit den Schwerpunkten Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Unternehmensberatung und Rechtsberatung.

Die Beratungstätigkeiten werden an den Standorten Hamm, Lünen und Münster ausgeübt.

Beide Gesellschafter bekennen sich dazu, neben ihren originären Tätigkeiten die strategische Beratung auf den Gebieten der Steuer- und Unternehmensberatung weiter nach vorne zu bringen. Durch softwareunterstützte Produkte sind sie in der Lage, kompetent und schnell Antworten auf Problemstellungen ihrer Mandanten zu geben. Dafür eigens entwickelte Software-Produkte werden dabei individuell für die Mandanten eingesetzt.

Denn: Ein gutes Controlling ist Grundstein und Basis eines erfolgreichen Rechnungswesens.

Aber auch die laufende Steuerplanung ist ein wesentlicher Bestandteil des Beratungskonzepts von Beckschäfer & Kipke.

Mit einer für diese Zwecke speziell entwickelten „Steuer-BWA“ kann bei der Erstellung des Jahresabschlusses und auch unterjährig die Ermittlung der individuellen Steuerbelastung laufend erstellt und überwacht werden. Das gibt Planungssicherheit. Daneben zeigt der laufend erstellte Controlling-Report die Veränderungen zu der zu Beginn des Geschäftsjahres erstellten Planungsrechnung jedes Unternehmens.

Um ein planmäßiges Zusammenwachsen der Büros in Hamm, Lünen und Münster sicherzustellen, haben die Partner einen Personaltrainer beauftragt, um mit den Mitarbeitern der Standorte die Chancen des Zusammengehens zu diskutieren und die Fusion erfolgreich umzusetzen.

Die W & P - Beratungsgruppe

bis 2013: **Beckschäfer & Partner**
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
www.beckschaefer-partner.de
info@beckschaefer-partner.de

ab 2014: **Beckschäfer & Kipke GbR**
Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung
Unternehmensberatung, Rechtsberatung
Hamm; Tel. 0 23 81/911-00
Lünen; Tel. 0 23 06/7 00 70

Beckschäfer – Wiese Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Hamm; Tel. 0 23 81/911-00
Stadtlohn; Tel. 0 25 63/40 60
Lingen; Tel. 05 91/9 12 35-0
www.beckschaefer-partner.de
info@beckschaefer-partner.de

Bertling, Ritter und Partner
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Stadtlohn; Tel. 0 25 63/2 08 80
www.bertling-ritter.de
info@bertling-ritter.de

Blom, Wiese & Reher
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Münster; Tel. 02 51/49 09 60
www.blom.de
info@blom.de

Dr. Egbert Böing
Rechtsanwalt u. Notar
Stadtlohn; Tel. 0 25 63/93 31-0
www.ra-boeing.de
boeing@ra-boeing.de

Cyganek & Collegen
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Lingen; Tel. 05 91/9 12 35-0
www.cyganek-collegen.de
info@cyganek-collegen.de

Festing, Wiese & Collegen
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Steinheim; Tel. 0 52 33/9 49 90
www.festing.de
info@festing.de

Greveler und Partner
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Haltern am See; Tel. 0 23 64/9 37 70
www.greveler.de
info@greveler.de

Dr. Reiners • Wiese • Stegemann
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Steinfurt-Borghorst; Tel. 0 25 52/9 37 60
www.dr-reiners.de
info@dr-reiners.de

Spietenburg & Collegen
Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co KG
Münster; Tel. 02 51/6 20 65 20
www.spietenburg-collegen.de
info@spietenburg-collegen.de

Wiese & Partner Sozietät
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte
Stadtlohn; Tel. 0 25 63/40 60
www.wiese-und-partner.de
info@wiese-und-partner.de

B & W
Unternehmensberatungsgesellschaft mbH
Hamm; Tel. 0 23 81/911-00
Stadtlohn; Tel. 0 25 63/40 60
www.BWUBG.de
info@BWUBG.de

UBG
GmbH & Co. KG
Management und Personalberatung
Stadtlohn; Tel. 0 25 63/40 61 35
www.ubg-beratung.de
info@ubg-beratung.de